

## Fördergelder des Kantons St. Gallen (ab Januar 2021) Reduzierung Betreuungskosten, Kinderbetreuungsgesetz (KBG)



Liebe Eltern von Kita- und Schülerhort-Kindern

Seit Januar 2021 richtet der Kanton St. Gallen aufgrund von Gesuchen der entsprechenden Gemeinden Fördergelder zur Reduktion der Betreuungskosten aus. Die effektiven Kosten für die Eltern werden durch diese Kantonsbeiträge erheblich reduziert.

**Woher stammen die Fördergelder?** Die monatlichen Familienzulagen (Kinderzulagen) wurden im Kanton St. Gallen ab 01.01.2020 um CHF 30.00 auf CHF 230.00 erhöht. Kinderzulagen sind steuerpflichtig. Deshalb ergeben sich durch die Erhöhung Mehreinnahmen bei den Steuern von rund 5 Mio. Franken pro Jahr. Dieses Geld soll gemäss Kinderbetreuungsgesetz (KBG) direkt in die familien- und schulergänzende Betreuung fliessen und die Eltern bei den Drittbetreuungskosten entlasten. Der Betrag wurde ab 2024 vom Kanton verdoppelt. Es sind nun rund 10 Mio., die verteilt werden. Die Rabatte haben sich entsprechend erhöht.

**Wie wird die Verteilung der Fördergelder in den Gemeinden Grabs, Gams und Sennwald umgesetzt?** Im Auftrag unserer Vertragsgemeinden Grabs, Gams und Sennwald haben wir den Auftrag, die Verteilung der Fördergelder an unsere Eltern vorzunehmen. Wir haben keinen Einfluss auf die Höhe der Fördergelder. In Zusammenarbeit mit den Gemeinde- und Schulpräsidenten wurden die Details der Verteilung und die administrativen Vorgänge geregelt.

**In welcher Form erfolgt die Verteilung an die Eltern?** Sie erfolgt in Form eines Rabatts, entsprechend den monatlichen Betreuungskosten. Der Rabatt wird bei der Rechnung separat ausgewiesen und direkt abgezogen.

**Gibt es Unterschiede bei den Rabattstufen?** Ja, der Rabatt für die Betreuung in der Kita fällt rund 5% höher aus. Die Betreuungskosten sind vor allem im Kleinkindalter hoch. Um diese Kosten spürbar zu reduzieren und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch mit Kindern im Kleinkindalter zu unterstützen, wurden die unterschiedlichen Rabattstufen beschlossen.

**Welche Betreuungseinheiten sind NICHT berechtigt für Rabatt?** Einheit «Mittagstisch» im Schülerhort (Grund: Mittagstisch ist bereits stark subventioniert seitens Gemeinden, Kosten inkl. Essen und Betreuung 12.00), Eingewöhnungsstunden, spezielle Zuschläge, separate Aufgabenbegleitung

**Welche Eltern haben Anspruch?** Alle Eltern, die ihre Kinder in der Kita oder im Schülerhort betreuen lassen und in unseren Vertragsgemeinden wohnhaft sind, erhalten den Rabatt. Eltern, die auswärtig wohnhaft sind (z.B. Buchs) haben ebenfalls Anspruch auf Rabatt. Sie dürfen die Fördergelder nicht zusätzlich in ihren Wohngemeinden einfordern. Eltern mit ausserkantonalem Wohnort und Eltern aus FL werden nicht berücksichtigt, da es sich um kantonale Fördergelder handelt. Nach dem Austritt aus der Kita oder dem Schülerhort enden die Ansprüche auf Fördergelder.

**Wie berechnet sich der Rabatt?** Um den Rabatt im Voraus für die Folgemonate berechnen zu können, gehen wir von den budgetierten Elterneinnahmen aus (Gesamtbetrag Fördergeld im Verhältnis zu den budgetierten Elterneinnahmen). Die Anpassung des Rabatts erfolgt jeweils per Juli und Dezember, aufgrund der effektiven Einnahmen. Der Rabatt kann sich durch die Neuberechnung erhöhen oder vermindern. Die Höhe der Rabatte wird separat mitgeteilt.

**Werden Eltern mit tieferem Einkommen mit einem höheren Rabatt unterstützt?** Nein, die Einkommensverhältnisse werden bereits mit der Tarifeinstufung aufgrund des Bruttoeinkommens berücksichtigt.

**Wie werden die Fördergelder ausgewiesen?** Auf jeder Betreuungsrechnung wird der entsprechende Rabatt ausgewiesen, ausser es handelt sich um eine Rechnung mit ausschliesslich Einheit «Mittagstisch». Der Rabattbetrag wird jeweils auf einen ganzen Franken auf- oder abgerundet, analog dem bestehenden Tarifsysteem.

**Hat dieser Rabatt Einfluss auf meinen Kinderbetreuungsabzug?** Ja, auf der Steuerbescheinigung wird in Zukunft der gesamte Rabatt ausgewiesen. Die Betreuungskosten werden dadurch tiefer und der Kinderbetreuungsabzug wird sich dementsprechend verringern. Wir bitten Sie, dies zu beachten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. **Details zum Kinderbetreuungsgesetz finden Sie unter folgendem Link:**  
<https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindertagesbetreuung/kinderbetreuungsgesetz.html>

Eine Totalrevision zur Weiterentwicklung des bestehenden Förder- bzw. Finanzierungssystems seitens Kanton ist in Arbeit. Die Einführung ist frühestens ab Anfang 2026 geplant.

Freundliche Grüsse und vielen Dank für das Vertrauen.

**Kinderbetreuung Grabs-Gams-Sennwald**

Rita Zäch, Geschäftsleitung

